

**Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZ)
WOODLINK Ekkehard Anders GmbH & Co. KG****Stand: 01. November 2008****1. Allgemeines**

(1) Das Angebot von WOODLINK Ekkehard Anders GmbH & Co KG, nachfolgend genannt WOODLINK ist ausschließlich für Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, bestimmt.

Das Angebot von Woodlink richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Sofern für den Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass die von Woodlink gelieferten Waren im Weiteren an Verbraucher (§ 13 BGB) geliefert werden, hat er Woodlink hierüber unverzüglich zu informieren

Woodlink ist berechtigt, Änderungen dieser ALZ vorzunehmen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der in Textform erfolgten Änderungsmitteilung ebenfalls in Textform widerspricht.

(2) Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 856) sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 (BGBl. 1973 Teil I S. 868) und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 05.07.1989 (BGBl. 1989 Teil II S. 586) finden keine Anwendung. Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils geltenden Fassung.

2. Geltung

(1) Die nachstehend aufgeführten Bedingungen (ALZ) finden in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung/Bestellung jeweils gültigen Fassung Anwendung auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen mit Personen, die uns gegenüber in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer, § 14 BGB), oder als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder als öffentlich-rechtliches Sondervermögen handeln.

(2) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung zuvor schriftlich zugestimmt. Führt Woodlink vorbehaltlos Lieferungen an den Kunden aus, obwohl Woodlink Kenntnis von dessen Geschäftsbedingungen hat, so liegt darin keine Genehmigung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden. Auch in diesem Falle gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

(3) Widerspricht der Kunde unseren ALZ ganz oder teilweise, so sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts zustehen.

3. Angebote und Vertragsabschluss

(1) Das Warenangebot von Woodlink ist freibleibend und stellt eine ausschließlich an Unternehmer (siehe Ziff. 1) gerichtete Aufforderung dar, uns gegenüber in Form einer Bestellung ein Angebot abzugeben. Wird der Eingang der Bestellung von uns bestätigt, so liegt darin noch keine Annahme des Angebots des Kunden. Die zum Vertragsabschluss führende Annahme des Angebots erfolgt ausdrücklich durch Zugang einer von uns schriftlich, auch elektronisch erstellten Annahmeerklärung (per Brief, Fax oder eMail). Bis dahin sind die Angebote von Woodlink in jeder Hinsicht (Preise, Fristen, Ausführung etc.) unverbindlich, sofern sie nicht als verbindliches Angebot bezeichnet worden sind.

(2) Der Kunde gewährt eine Frist von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung, innerhalb derer wir das Angebot annehmen können. Der Widerruf der Bestellung ist erst nach Ablauf dieser Frist wirksam, sofern bei dem Kunden bis dahin noch keine Annahmeerklärung zugegangen ist.

(3) Woodlink ist berechtigt, Mehr- oder Minderungen zu liefern, soweit die gelieferte Menge maximal 10% von der bestellten Menge abweicht, sofern vertraglich „Circa“-Mengen vereinbart worden sind.

4. Lieferung, Annahmeverzug

(1) Lieferungen für prompte Verschiffung müssen innerhalb von 45 Tagen nach Vertragsabschluss verschifft sein, Verschiffungskapazitäten vorausgesetzt. Sofern nicht anders lautend vereinbart, heißt „Verschiffung“, dass die Ware an Bord des seewärts gehenden Schiffes im Verschiffungshafen geladen wurde. Verschiffungsdatum ist das Datum des Konnossements. Umladungen (Transshipment) sind erlaubt. Bei Lieferungen auf dem Landweg heißt „Lieferung“, dass die Ware ab Werk/Lager auf das Transportmittel geladen wurde. Der Verladetag ist das Lieferdatum.

(2) Sofern nicht ausdrücklich und in Schrift-/Textform etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk/ Lager. Der Versand erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

(3) Soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wurde, enthalten die vereinbarten Preise keine Entsorgungskosten. Sofern nach der VerpackV (Verpackungsverordnung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Rücknahme- und Verwertungspflichten entstehen, werden diese vollständig von dem Käufer übernommen. Der Käufer hält Woodlink von allen Lasten und Kosten frei, die sich ergeben können, sofern er diese Pflichten ganz oder teilweise nicht erfüllt.

(4) Woodlink ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss abzurufen.

(5) Die Lieferverpflichtung von Woodlink steht unter Selbstbelieferungsverbehalt, d.h., dass Woodlink nur dann zur Ausführung der vereinbarten Lieferung verpflichtet ist, sofern Woodlink seinerseits richtig und rechtzeitig von dem Vorlieferanten beliefert worden ist. Im Übrigen gilt: Lieferzeitangaben sind nur verbindlich, soweit sie von

Woodlink schriftlich (Brief, Fax, eMail) erklärt oder bestätigt wurden. Die Einhaltung der verbindlich vereinbarten Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde die von ihm vor Ausführung der Lieferung zu erbringenden Vertragspflichten vollständig erfüllt hat.

(6) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, sofern die Lieferung durch höhere Gewalt (z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung) be- oder verhindert wird. Erschweren unvorhersehbare Witterungsverhältnissen die rechtzeitige Lieferung, so verlängern sich die Lieferzeiten ebenfalls angemessen.

(7) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes, durch behördliche Maßnahmen, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände unausführbar oder in nicht mehr vertretbarem Umfang erschwert, so wird Woodlink für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei und ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn einer unserer Vorlieferanten aus den vorstehenden Gründen oder anderen Gründen nicht in der Lage ist, uns zu beliefern. Woodlink ist verpflichtet, dem Kunden die Behinderung unverzüglich anzuzeigen, sofern sie dem Kunden nicht bereits bekannt ist oder bekannt sein muss.

(8) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen, auch wenn eine uns etwa gesetzte Frist zur Lieferung abgelaufen ist. Dies gilt nicht, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ferner nicht in den Fällen, in denen wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haften.

(9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Rechnung unabhängig von der vereinbarten Lieferbedingung zur prompten Zahlung fällig.

5. Preise

Die von Woodlink genannten Preise sind Netto-Preise und gelten ab Werk/ Lager zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die Kosten für Versand und Versicherung sind von dem Kunden nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Versandbedingungen zusätzlich zu tragen.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Die von uns in Rechnung gestellte Kaufpreisforderung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, nicht jedoch vor Lieferung der Ware.

(2) Hiervon abweichend werden sämtliche Kaufpreisforderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn der Kunde mit anderen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder wenn sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände eintreten, durch die eine Realisierung der Forderung gefährdet erscheint. Unsere Forderungen gegen den Kunden werden auch dann sofort fällig, wenn uns Umstände bekannt werden, durch welche die Bonität des Kunden in Frage gestellt wird, ferner, wenn eine erhebliche Gefährdung unserer Zahlungsansprüche dadurch eintritt und oder einzutreten droht, dass der Kunde in Vermögensverfall gerät oder dies aufgrund bekannt gewordener Umstände als wahrscheinlich erscheint.

(3) Bei Zahlungen nach Fälligkeit ist Woodlink berechtigt, pro Jahr Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

(4) Woodlink ist berechtigt, sämtliche gegen den Kunden bestehenden Forderungen jederzeit zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

(5) Schecks werden von uns nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel nehmen wir nur nach Abschluss einer besonderen Vereinbarung und ebenfalls nur erfüllungshalber und auch nur dann an, wenn sie diskontierbar sind. Sie dürfen eine Laufzeit von 90 Tagen nicht überschreiten. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Wechselgebers.

(6) Skonti und sonstige Nachlässe werden nicht gewährt, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart sind.

(7) Mitarbeiter und Vertreter von Woodlink sind nur bei Vorlage einer von der Geschäftsleitung ausgestellten Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

(8) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Woodlink behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung bestehender Ansprüche vor. Gelieferte Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird nachstehend als Vorbehaltsware bezeichnet.

(2) Erlangt Woodlink nach Maßgabe der folgenden Regelungen von dem Kunden Sicherheiten, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten unserer Wahl freigeben, sofern und soweit der Wert der Sicherheiten den Wert aller unserer gegenüber dem Kunden gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt.

(3) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem Käufer untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern wir zur Wahrung unserer Rechte gegen den Dritten

Klage gemäß § 771 ZPO erheben, haftet der Kunde uns neben dem Dritten auf Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrenskosten.

(5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde (= Wiederverkäufer) von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Käufer erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

(6) Verkauft der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt der Kunde bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung gegen seine Käufer entstehende Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Woodlink ab, ohne dass es späterer besonderer Erklärungen bedarf. Woodlink erklärt schon jetzt die Annahme der Abtretung.

(7) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde Woodlink mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von Woodlink in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Woodlink erklärt auch insoweit schon jetzt die Annahme der Abtretung.

(8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt Woodlink Miteigentum an der neuen, einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

(9) Erlischt das Eigentum von Woodlink durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der neuen, einheitlichen Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf Woodlink übergeht. Woodlink nimmt diese Übertragung an. Der Kunde verwahrt die neue einheitliche Sache unentgeltlich für Woodlink. Das Miteigentum an dieser Sache gilt als Vorbehaltsware im vorstehenden Sinne.

(10) Wird Vorbehaltsware von dem Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt seine gegen den Grundstückseigentümer infolge des Einbaus entstehenden Ansprüche auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Woodlink erklärt insoweit schon jetzt die Annahme der Abtretung.

(11) Der Kunde ist auch nach der Abtretung bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderung in seinem Namen und auf unsere Rechnung einzuziehen. Woodlink wird die Berechtigung nicht widerrufen und Forderung nicht unmittelbar einzuziehen, solange der Kunde sich uns gegenüber vertragsgemäß verhält und insbesondere die vereinnahmten Erlöse offen legt und an uns auskehrt. Wir werden die Abtretung im Außenverhältnis offen legen und die Forderung selbst einziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde oder der Kunde die Zahlungen eingestellt hat.

(12) Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, uns alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen oder Informationen zu verschaffen, die zur Durchsetzung der an Woodlink abgetretenen Forderung erforderlich oder nützlich sind.

(13) Verletzt der Kunde seine Pflichten (Zahlungspflichten, Sorgfaltspflichten, Offenlegungspflichten etc.) so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und von dem Vertrag zurückzutreten. Sollte keine Pflicht zur Setzung einer Frist mit Ablehnungsandrohung bestehen, so steht und dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. In der Rücknahme und/oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt von dem Vertrag, solange wir dies nicht ausdrücklich und in Schrift-/Textform erklären.

8. Abtretungsausschluss und Aufrechnungsverbot

(1) Sämtliche Rechte, die der Kunde aus den Kaufverträgen und aus dessen Durchführung gegenüber Woodlink erlangt hat, können nur dann auf Dritte übertragen werden, wenn wir der Übertragung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

(2) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

9. Prüfungs- und Untersuchungspflicht

(1) Etwaige Sachmangel-Reklamationen oder Reklamationen wegen Fehlmengen müssen uns innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Warenlieferung angezeigt werden; die Anzeige muss schriftlich und mit Bezeichnung der festgestellten Mängel erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.

(2) Für den Fall, dass in Abweichung zu diesen Geschäftsbedingungen eine Lieferung auf Gefahr von Woodlink vereinbart wurde, hat der Kunde vor der Annahme erkennbar beschädigter Sendungen und in den Fällen, in denen nach Annahme ein Transportschaden erkennbar wird, nach Möglichkeit unter Mitwirkung des Transporteurs/Spediteurs eine schriftliche Schadensfeststellung anzufertigen. Der Kunde ist sodann verpflichtet, uns diese Schadensfeststellung und alle zur Geltendmachung erforderlichen Erklärungen und Originalpapiere (Frachtbrief, etc.) auszuhändigen.

10. Sachmängel, Verjährung von Mängelansprüchen

(1) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr, berechnet ab dem Gefahrübergang. Handelt es sich bei dem Kunden entgegen dem Willen von Woodlink, Verträge ausschließlich mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abzuschließen, um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(2) Bei Mängeln der gelieferten Ware leistet Woodlink nach eigener Wahl Gewähr durch einen angemessenen Preisnachlass, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Fehlerhaftigkeit der Ersatzlieferung kann der Kunde Minderung verlangen. Können sich die Parteien nicht auf die Höhe eines Preisnachlasses oder die Höhe der Minderung einigen, oder erklärt eine der Parteien die bisherigen Einigungsbemühungen für gescheitert, greift die Regelung in Ziff. 14.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers,

der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Woodlink.

(4) Weitergehende Ansprüche gegen Woodlink oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Ziff. 11 („Haftungsbeschränkung“) etwas anderes ergibt.

11. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse

(1) Schadensersatzanspruch des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Woodlink nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden (z. B. schadensbedingt erhöhte Versicherungsprämien; Zinsschaden für Zwischenfinanzierung, etc.). Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel der gelieferten Ware verursacht wurden.

(4) Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung von Woodlink bei arglistigem Verschweigen des Mangels und nach dem Produkthaftungsgesetz von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

(5) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für etwaige von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

12. Datenschutz

(1) Woodlink ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kundendaten, gleichgültig ob sie von dem Kunden selbst oder von einem Dritten stammen, für eigene Zwecke nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(2) Schadensersatzansprüche aufgrund des Umgangs mit solchen Daten – mit Ausnahme der Haftung nach „11 Haftungsbeschränkung“ - sind ausgeschlossen.

13. Auslandskontrakte

Hat der Kunde seinen Sitz im Ausland gilt als vereinbart, dass im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, soweit sie den jeweils geltenden gesetzlichen Gebührenrahmen nicht überschreiten, unbeschadet einer gerichtlichen Kostentragungsentscheidung von dem Kunden zu zahlen und/ oder an Woodlink zu erstatten sind.

14. Arbitrage

(1) Kann eine gütliche Einigung hinsichtlich eines Preisnachlasses (Minderung gem. Ziff. 10 Abs. 2) nicht erzielt werden, findet eine Arbitrage (Ort / Gerichtsstand: Hamburg) statt. Die betreibende Partei hat unter Namhaftmachung des von ihr gewählten Arbiters die Gegenseite schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist ihrerseits einen Arbitrator zu benennen. Als angemessen gilt eine Frist von einer Woche. Durch Setzung einer zu kurzen Frist wird eine angemessene Frist in Lauf gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Arbitrator von der Handelskammer Hamburg ernannt. Die Ernennung eines Arbiters ist nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Mitteilung der betreibenden Partei innerhalb der vorgesehenen Frist zugegangen ist. Der Arbitrator muss im Gebiet der Bundesrepublik seinen Wohnsitz und seinen Aufenthaltsort haben. Die Ernennung eines Arbiters, der diese Bedingung nicht erfüllt, ist unwirksam.

(2) Ein Arbitrator kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein Arbitrator in der Erfüllung seiner Pflichten säumig ist. Ablehnungsgesuche sind an die Handelskammer Hamburg zu richten. Sie entscheidet nach Anhörung der Beteiligten. Nach Abschluss dieses Verfahrens bleibt den Parteien der in § 1037 ZPO vorgesehene Rechtsweg vorbehalten. Im Falle der Säumigkeit eines Arbiters hat die Handelskammer Hamburg gleichzeitig einen Ersatzarbitrator zu bestellen.

(3) Können sich die Arbitrator nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu ernennen. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, so ist die Handelskammer Hamburg um Ernennung desselben zu ersuchen. Der Obmann hat sich mit den Arbitern ins Benehmen zu setzen und die Entscheidung mit diesen gemeinsam zu treffen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, so ist die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss zu treffen. Die Entscheidung ist schriftlich abzugeben und von den sämtlichen Arbitern zu unterschreiben.

(4) Die Arbitrage entscheidet zugleich über Höhe der Kosten und den auf die Parteien entfallenden Anteil der Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen.

(5) Jede Partei kann das ordentliche Gericht zur Durchsetzung/Vollstreckung der Arbitrageentscheidung anrufen.

15. Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den von diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnissen ist Hamburg. Woodlink bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Woodlink und dem Kunden gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.